

## Synopse zur Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Trin

Geltende Gemeindeverfassung	Neue Gemeindeverfassung	Erläuterung
	Abweichungen von der geltenden Verfassung sind <b>in roter Schriftfarbe</b> verfasst.	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Die Gemeinde</b>	<b>Art. 1 Die Gemeinde</b>	
Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	
Die Gemeinde Trin ist zweisprachig: romanisch und deutsch. Die Anwendung der jeweiligen Sprache im Rechtssetzungsverfahren regelt der Gemeindevorstand. Bei Differenzen hinsichtlich Wortlaut ist die deutsche Fassung massgebend.	<del>[streichen]</del>	Vgl. Art. 2 der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Art. 2 Amts- und Schulsprachen</b>	
	Als Amts- und Schulsprachen gelten die Sprachen <b>Deutsch und Romanisch.</b>	Das Sprachengesetz des Kantons Graubünden findet Anwendung.
<b>Art. 2 Autonomie</b>	<b>Art. 3 Autonomie</b>	
Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen und Sachen aus.	Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen, <b>Tiere</b> und Sachen aus.	Redaktionelle Anpassung; Vervollständigung
<b>Art. 3 Aufgaben</b>	<b>Art. 4 Aufgaben</b>	

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	
	<b>Art. 5 Auslagerung</b>	
	Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Diese Möglichkeiten stehen den Gemeinden nach Massgabe von Art. 50 ff. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) offen.
<b>Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter</b>		
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter.	<i>[streichen]</i>	Auf diese allgemeine Bemerkung wird verzichtet. Es wird eine genderneutrale Formulierung gewählt. Wo dies nicht möglich ist, werden sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.
<b>Art. 5 Stimmfähigkeit</b>	<b>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</b>	
Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.	Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie allen Personen mit Niederlassungsbewilligung zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Redaktionelle Vereinfachung; Der Vorschlag sieht vor, dass Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen.
<b>Art. 6 Stimmberechtigung</b>		
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger.		
<b>Art. 7 Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen</b>		
Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.		
<b>Art. 8 Wählbarkeit</b>		

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.		
<b>Art. 9 Amtszeit und Amtsdauer</b>	<b>Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer</b>	
Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der Versammlung zu wählende Personen werden in der ersten Hälfte des Monats November für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.	Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der <b>Urnengemeinde</b> zu wählende Personen werden <b>im Juni</b> für eine <b>vierjährige</b> Amtsdauer gewählt.	Wegen des Wechsels der Zuständigkeit zur Urnenwahl sieht der Vorschlag vor, die Amtszeit auf vier Jahre zu erhöhen und die Wahlen bereits im Juni anzusetzen.
	<b>Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser im September statt.</b>	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnenwahl
Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.	Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.	
Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied aus einer dieser Behörden ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.	Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied <b>definitiv</b> aus <del>einer dieser Behörden dem Amt</del> ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen, <b>sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.</b>	Art. 26 GG regelt, dass zwingend eine Ersatzwahl durchzuführen ist, wenn nicht innerhalb der nächsten 9 Monate ordentliche Wahlen stattfinden. Die Gemeinde sieht vor, diese 9-monatige Frist zu übernehmen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
Die maximale Amtszeit dauert für Präsident und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidenten wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt	Die maximale Amtszeit dauert für <b>Präsident Gemeindepräsidium</b> und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des <b>Präsidenten-Präsidiums</b> wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt.	Redaktionelle Anpassung
	<b>Art. 8 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht</b>	
	<b>Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</b>	Ergänzung zwingender Vorgaben gemäss Art. 28 GG;
	<b>Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</b>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von Art. 37 und Art. 38 Abs. 2 (Gemeindevorstand) und Art. 46 Abs. 2 (Schulrat) der geltenden Verfassung in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen mit Geltung für alle Gemeindebehörden
	<b>Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</b>	

	<b>Art. 9 Entscheide, Gemeindebehörden</b>	
	Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.	Die Gemeinden können nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln (vgl. Art. 17 GG);
	Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des oder der Vorsitzenden zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder.	Systematische Verschiebung von Art. 38 Abs. 1 (Gemeindevorstand) der geltenden Verfassung in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen mit Geltung für alle Gemeindebehörden; Der Vorschlag sieht vor, die Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses für dingliche Angelegenheiten zu erlauben.
<b>Art. 10 Ausschlussgründe</b>	<b>Art. 10 Ausschlussgründe</b>	
Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten <b>und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben</b> , dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	Ergänzung zwingender Ausschlussgründe gemäss Art. 32 GG
Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	
	Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.	
	Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.	
Ein Gemeindeangestellter oder ständiger Gemeindemitarbeiter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.		Vgl. Art. 11 der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Art. 11 Unvereinbarkeit</b>	
	Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindegangestellter <del>oder ständiger Gemeindemitarbeiter</del> darf der	Redaktionelle Anpassung; Ergänzung

	<del>ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.</del>	
	<del>Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</del>	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 31 GG
	<b>Art. 12 Wahlen in verschiedene Ämter</b>	
	<del>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat sie oder er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 10 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 10 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.</del>	Vgl. Art. 31 der geltenden Gemeindeverfassung; Redaktionelle Anpassung; Der zweite Satz ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 3 und 4 der neuen Gemeindeverfassung.
<b>Art. 11 Ausstandspflicht</b>	<b>Art. 13 Ausstandspflicht</b>	
Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden hat ein Stimmberechtigter in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 10 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Bei Verhandlungen und Abstimmungen <del>in der Gemeindeversammlung und</del> in den Gemeindebehörden hat ein <del>Stimmberechtigter Mitglied</del> in den Ausstand zu treten, wenn <del>er es</del> selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Die Ausstandspflicht für Mitglieder der Gemeindeversammlung wird aufgehoben. Sie widerspricht übergeordnetem Recht. Die Ausstandspflicht für Mitglieder des Gemeindevorstandes ergibt sich bereits aus Art. 33 GG (bzw. für Verwaltungsverfahren aus Art. 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen
	<del>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 10 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</del>	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 33 GG
	<del>Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</del>	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 33 GG
<b>Art. 12 Petitionsrecht</b>	<b>Art. 14 Petitionsrecht</b>	

<p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr Stellung zu nehmen.</p>	<p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. <del>Jeder Person</del> <del>Jeder Gemeindegewohner</del> kann Anträge, <del>und</del> Begehren <del>und Beschwerden</del> dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert <del>einem Jahr</del> <b>6 Monaten</b> Stellung zu nehmen.</p>	<p>Das allgemeine Petitionsrecht gemäss Art. 33 der Bundesverfassung steht allen Personen zu. Gemäss Art. 16 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; BR 150.100) müssen Personen über die Behandlung ihrer Petition in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden. Eine zeitliche Vorgabe in Form einer Frist wird hierfür vom übergeordneten Recht nicht gesetzt. Der Vorschlag sieht vor, dass die Gemeinde zu Petitionen innert 6 Monaten Stellung nimmt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
<p><b>Art. 13 Initiativrecht</b></p>	<p><b>Art. 15 Initiativrecht</b></p>	
<p>Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Einwohner eigenhändig unterzeichnet sein.</p>	<p>10 % der <del>Stimmberechtigten</del> <b>können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.</b></p>	<p>Nach Art. 75 Abs. 1 lit. a GPR kommt mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten das Recht zu, eine Initiative einzureichen. Die Gemeinde sieht vor, die benötigte Unterschriftenzahl zur Einreichung bei 10 % zu belassen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
	<p><b>Die Initiative kann entweder</b> in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs <b>eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung (vgl. Abs. 1)</p>
<p><b>Art. 14 Verfahren bei Initiativen</b></p>	<p><b>Art. 16 Verfahren bei Initiativen</b></p>	
<p>Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung zu behandeln.</p>	<p><del>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet e</del>Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren <del>ist mit seiner Stellungnahme und allenfalls seinem Gegenvorschlag</del> spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung <del>der Stimmbevölkerung zum Entscheid zu unterbreiten zu behandeln.</del></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>	<p>Der Gemeindevorstand kann <del>der Stimmbevölkerung Gemeindeversammlung</del> Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, <del>der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</del> <b>An</b></p>	<p>Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde</p>

	der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.	
<b>Art. 15 Rückzug der Initiative</b>	<b>Art. 17 Rückzug der Initiative</b>	
Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur <b>Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit</b> zurückgezogen werden.	Der Vorschlag sieht vor, einen Rückzug der Initiative bis zur Traktandierung zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. Festsetzung des Abstimmungstermins an der Urne zuzulassen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
<b>Art. 16 Rechtswidrige Initiative</b>	<b>Art. 18 Rechtswidrige Initiative</b>	
Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.	Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden <b>den Stimmberechtigten der Volksabstimmung</b> nicht unterbreitet.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde.
	<b>Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</b>	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 77 GPR
<b>Art. 17 Auskunft / Motion</b>	<b>Art. 19 Auskunft / Motion</b>	
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	In der Gemeindeversammlung kann <b>jede oder</b> jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. <b>Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen.</b> Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden <b>oder unterbleiben</b> , wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. <b>Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.</b>	Redaktionelle Anpassung und Klarstellung zum Verfahren.
	<b>Jede oder</b> jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung <b>Anträge eine Motion zu stellen beantragen</b> , die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand <b>betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.</b> <b>Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag</b>	Vgl. bisheriger zweiter Teil von Abs. 1; Anpassung des Verfahrens gemäss den übergeordneten Vorgaben in Art. 75 GPR; Der Vorschlag sieht vor, dass der Gemeindevorstand neu innert Jahresfrist der Stimmbevölkerung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid unterbreiten muss.

	zur Motion. Wird <del>ein solcher Antrag</del> die Motion als erheblich erklärt, <del>so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten</del> hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist den Stimmberechtigten einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.	
	<b>Art. 20 Wiedererwägung</b>	
	Ein Beschluss der Gemeindeversammlung <del>oder der Urnengemeinde</del> kann <del>dieser</del> jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	Zwingende Vorgabe gemäss Art. 19 GG; Ergänzung und redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung der Urnengemeinde;
	Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmmenden beschlossen wird.	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von Art. 32 der geltenden Gemeindeverfassung (Kapitel Gemeindeversammlung) in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen.
	<b>Art. 21 Fakultatives Referendum</b>	
	10 % aller Stimmberechtigten können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 34 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.	Im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde soll das fakultative Referendum eingeführt werden. 10 % aller stimmberechtigten Personen sollen ein fakultatives Referendum verlangen können.
	Die dem Referendum unterliegen Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.	
	Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.	In der Regel soll die Abstimmung innert 6 Monaten seit Zustandekommen des Referendums erfolgen.
	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.	
<b>Art. 18 Verantwortlichkeit</b>	<b>Art. 22 Verantwortlichkeit</b>	
Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten	Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit <del>grob-fahrlässig oder absichtlich</del> verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die <b>Staatshaftung</b>	Dem Gesetz über die Staatshaftung unterstehen die Gemeinden zwingend. Redaktionelle Anpassung

und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.	<del>Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.</del>	
Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind zu Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.	<del>[streichen]</del>	Vgl. Art. 23 Abs. 1 der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Art. 23 Schweigepflicht</b>	
	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Gemeindeangestellten und Private, die öffentliche Aufgabe erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. <del>sind zu Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.</del>	Vgl. Art. 22 Abs. 2 der geltenden Gemeindeverfassung; Redaktionelle Anpassung
	Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.	Ergänzung gemäss zwingender Vorschrift in Art. 34 GG.
<b>Art. 19 Rekursrecht</b>	<b>Art. 24 Beschwerderecht</b>	
Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Das <del>Beschwerderecht</del> gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Anpassung an aktuelle Nomenklatur der Rechtsmittel
<b>Art. 20 Protokoll</b>	<b>Art. 25 Protokoll</b>	
Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, <del>die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.</del>	Ergänzung gemäss den in Art. 11 GG statuierten Minimalanforderungen betreffend Protokollführung und Protokollauflage; redaktionelle Anpassung

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.	Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung <del>vom Präsidenten</del> von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.	
	Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.	
	Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	
<b>Art. 21 Einsichtnahme in Protokolle</b>	<b>Art. 26 Einsichtnahme in Protokolle</b>	
Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen Personen <del>jedem Stimmberechtigten</del> zur Einsicht offen.	Anpassung an zwingende Vorgaben gemäss Art. 12 GG; Im Übrigen redaktionelle Anpassung
Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	Die Einsicht in die Protokolle <del>nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen des Gemeindevorstandes</del> und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	
Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	
	<b>Art. 27 Informationspflicht</b>	
	Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Die Information der Öffentlichkeit wird durch kantonales Recht (Art. 6 Abs. 1 GG) vorgeschrieben.
	<b>Art. 27a Öffentlichkeitsprinzip</b>	
	Es gilt auch auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden (BR 171.000)*	Die Gemeinden sind vom Geltungsbereich des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie das Öffentlichkeits-

		<p>prinzip auf Gemeindeebene ebenfalls einführen wollen oder nicht. Der Gemeinde wurde eine Initiative zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht. Über die Einführung entscheidet die Gemeindeversammlung.</p> <p>*Gemäss Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026, Traktandum 3 (Transparenzinitiative – Einführung Öffentlichkeitsprinzip).</p>
<b>II. Gemeindeorganisation</b>	<b>II. Gemeindeorganisation</b>	
<b>Art. 22 Organe der Gemeinde</b>	<b>Art. 28 Organe der Gemeinde</b>	
	Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.	
<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeversammlung</li> <li>b) der Gemeindevorstand</li> <li>c) die Geschäftsprüfungskommission</li> <li>d) d) der Schulrat</li> </ul>	<p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die <b>Urnengemeinde</b></li> <li>b) die Gemeindeversammlung</li> <li>c) der Gemeindevorstand</li> <li>d) die Geschäftsprüfungskommission</li> <li>e) der Schulrat</li> </ul>	<p>Gemäss Art. 10 Abs. 1 GG bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission obligatorische Organe der Gemeinde. Die Stimmberechtigten können ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung und/oder Urnengemeinde als Organ hierfür führen möchte.</p> <p>Der Gemeinde wurde eine Initiative zur Einführung der Urnengemeinde eingereicht. Der Vorschlag sieht die Einführung der Urnengemeinde vor. Die Gemeindeversammlung soll beibehalten bleiben.</p>
	<b>a) Die Urnengemeinde</b>	
	<b>Art. 29 Wahlbefugnisse</b>	
	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Gemeindepräsidium;</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;</li> </ol>	<p>Der Vorschlag sieht vor, dass die Wahlen neu an der Urnengemeinde durchgeführt werden. Die Einbürgerungskommission soll aufgelöst werden. Entsprechend wird die Wahlbefugnis mit der Revision</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>4. die Mitglieder des Schulrats.</li> <li>5. die Mitglieder der Baukommission.</li> </ol>	aus der Gemeindeverfassung gestrichen (vgl. Art. 24 Ziff. 1 lit. g der geltenden Gemeindeverfassung).
<b>Art. 30 Entscheidungsbefugnisse</b>		
	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;</li> <li>3. die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen und Ausübung des Heimfallrechts;</li> <li>4. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> <li>5. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen.</li> </ol>	<p>Es steht im freien Ermessen der Gemeinde, wie sie die den Stimmberechtigten zustehenden (vgl. Art. 14 GG) oder zugesprochenen Befugnisse auf die Gemeindeversammlung und die Urnengemeinde aufteilt. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass die Urnengemeinde für Ausgaben ab CHF 1'000'000 (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4) zuständig sein soll. Beschlüsse über den Erlass und die Abänderung von Gesetzen sowie über die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden unterliegen dem fakultativen Referendum.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<b>Art. 31 Vorberatung</b>		
	Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.	Ergänzung zwingende Vorgabe gemäss Art. 20 Abs. 2 GG
<b>Art. 32 Wahlmodus</b>		
	Für die Urnenwahl gilt vorbehältlich übergeordneten Rechts das Anmeldeverfahren gemäss nachfolgendem Ablauf. Es sind jeweils nur Personen wählbar, die sich gültig und rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei angemeldet haben.	Nach Art. 17 GG sind die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, das Abstimmungs- und Wahlverfahren auf kommunaler Ebene selber zu regeln. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.
	Eine Anmeldung als Kandidatin oder Kandidat für den Gemeindevorstand hat für ein konkretes Departement gemäss Auflistung in Art. 44 oder für das Gemeindepräsidium zu erfolgen. Mehrfachkandidaturen sind möglich. Wählbar für ein Departement oder das	Der Vorschlag sieht vor, die Mitglieder des Gemeindevorstandes direkt in die verschiedenen Departemente zu wählen, wie dies bisher im Wahlverfahren

	Präsidium sind nur Personen, welche sich für das entsprechende Departement bzw. das Präsidium, angemeldet haben.	in der Gemeindeversammlung praktiziert wurde. Entsprechend soll ein Anmeldeverfahren eingeführt werden. Das Wahlverfahren soll aus Gründen der Einheitlichkeit für alle Urnenwahlen gelten. Weiterhin soll das Majorzverfahren und das absolute Mehr im ersten Wahlgang gelten.
	Jede Anmeldung muss bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.	
	Die Gemeindekanzlei veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist die Namen der kandidierenden Personen im kommunalen Amtsblatt und auf der Gemeindewebsite.	
	Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Alle gültigen Kandidatenstimmen werden zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.	
	Kann ein Amt nicht vergeben werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Anmeldefrist für Kandidatinnen und Kandidaten läuft neu an. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr). Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl das Los.	
<b>a) Die Gemeindeversammlung</b>	<b>b) Die Gemeindeversammlung</b>	
<b>Art. 23 Gemeindeversammlung</b>		
Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Art. 28 Abs. 1 der neuen Gemeindeverfassung
<b>Art. 24 Befugnisse</b>	<b>Art. 33 Befugnisse</b>	
Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	
1. Wahlen a) des Gemeindepräsidenten	<i>[streichen]</i>	Vgl. Erläuterungen zu Art. 29 der neuen Gemeindeverfassung

<p>b) der Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge gemäss Art. 41  c) des Vizepräsidenten, der aus den 4 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu wählen ist  d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission  e) der Mitglieder des Schulrates  f) der Mitglieder der Baukommission  g) der Mitglieder der Einbürgerungskommission</p> <p>sowie die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind;</p>		<p>Im Hinblick auf die Einführung der Urnenwahl soll der Gemeindevorstand das Vizepräsidium aus seiner Mitte wählen.</p>
<p>2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesezte und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;</p>	<p><del>12. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesezte und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;</del></p>	<p>Die Gemeinde sieht vor, die Entscheidkompetenz betreffend die Verfassung der Urnengemeinde zuzuweisen. Der Erlass und die Abänderung der Gemeindegesezte sollen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bleiben.</p> <p>Verordnungen werden durch den Gemeindevorstand erlassen. Dies ergibt sich aus kantonalem Recht (Art. 37 Abs. 2 GG).</p>
<p>3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</p>	<p><del>2. die Genehmigung des Budgets Voranschlages und der Gemeindejahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</del></p>	<p>Zwingende Zuständigkeit der Stimmbevölkerung gemäss Art. 14 GG; redaktionelle Anpassung</p>
<p>4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;</p>	<p><del>[streichen]</del></p>	<p>Vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 der neuen Gemeindeverfassung</p>
<p>5. sämtliche Rechtsgeschäfte bezüglich der im Eigentum der politischen Gemeinde Trin stehenden Grundstücken (Art. 655 ZGB), Kauf und Tausch von Grundstücken, Belastung der Grundstücke mit Anmerkungen, Vormerkungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten und mit Pfandrechten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes;</p>	<p><del>[streichen]</del></p>	<p>Vgl. Erläuterung zu Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 der neuen Gemeindeverfassung</p>
<p>6. das Eingehen von Bürgschaften;</p>	<p><del>[streichen]</del></p>	<p>Vgl. Erläuterung zu Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 der neuen Gemeindeverfassung</p>
<p>7. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;</p>	<p><del>[streichen]</del></p>	<p>Der Vorschlag sieht vor, die Erteilung der Sondernutzungskonzessionen neu der Kompetenz des Gemein-</p>

		devorstandes zu unterstellen. Wassernutzungskon- zessionen sollen der Urnenabstimmung unterbreitet werden.
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regiona- len Institutionen;	<i>[streichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, die Beschlussfassung über die vertragliche Zusammenarbeit der Kompetenz des Gemeindevorstandes zu unterstellen. Die Fusion soll der Zustimmung der Urnengemeinde bedürfen.
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Fi- nanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Erläuterung zu Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 der neuen Gemeindeverfassung
	<b>3. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbän- den;</b>	Der Vorschlag sieht vor, die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden der Gemeindeversamm- lung (mit fakultativem Referendum) zu unterstellen.
	<b>4. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von CHF 100'000 bis CHF 1'000'000 für den gleichen Gegenstand.</b>	Der Vorschlag sieht vor, dass die Gemeindever- sammlung endgültig über Ausgaben im Betrag von CHF 100'000 bis 1'000'000 für den gleichen Gegen- stand befinden soll.  Neben dieser allgemeinen Finanzkompetenz sollen keine abweichenden Ausgabeschwellen für Darlehen, Grundstückgeschäfte, Nachtragskredite, Bürgschaf- ten oder wiederkehrende Ausgaben festgelegt wer- den. Der Vorschlag sieht vor, Sachgeschäften ent- sprechend den allgemeinen Ausgabenkompetenzen zuzuordnen.
	<b>Art. 34 Dem Referendum unterliegende Be- schlüsse</b>	
	Folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Vorbehalt des fakultativen Referen- dums:	
	<b>1. der Erlass und die Abänderung von Gesetzen;</b>	Der Vorschlag sieht vor, dass der Entscheid über den Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze dem fakultativen Referendum unterstellt wird.
	<b>2. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbän- den.</b>	Der Vorschlag sieht vor, dass die Bildung und Auflö- sung von Gemeindeverbänden dem fakultativen Re- ferendum unterstellt wird.

<b>Art. 25 Einberufung, Traktanden</b>	<b>Art. 35 Einberufung, Traktanden</b>	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche <b>vom Gemeindevorstand vorberaten und</b> auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	Vgl. Art. 28 der geltenden Gemeindeverfassung
	<b>Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.</b>	Ergänzung gemäss Art. 21 Abs. 3 GG
<b>Art. 26 Beschlussfähigkeit</b>	<b>Art. 36 Beschlussfähigkeit</b>	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	
<b>Art. 27 Versammlungsleitung</b>	<b>Art. 37 Versammlungsleitung</b>	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.	Die Gemeindeversammlung wird <b>vom Gemeindepräsidium Gemeindepräsidenten</b> geleitet. Im Verhinderungsfall tritt <b>der Vizepräsident das Vizepräsidium</b> oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an <b>ihre oder</b> seine Stelle.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 28 Vorberatung</b>		
Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden sind.	<i>[streichen]</i>	Ergibt sich aus der Ergänzung in Art. 35 der neuen Gemeindeverfassung
	<b>Art. 38 Öffentlichkeit</b>	
	<b>Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</b> <b>Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.</b>	Ergänzung gemäss zwingender Vorschrift in Art. 22 GG

	Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.	
<b>Art. 29 Abstimmungsmodus</b>	<b>Art. 39 Abstimmungsmodus</b>	
Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.	Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.	Redaktionelle Anpassung
Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.	Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	
Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.	Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	
<b>Art. 30 Wahlmodus</b>		
Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.	<i>[streichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, alle Wahlen an der Urne durchzuführen.
Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.	<i>[streichen]</i>	
Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	<i>[streichen]</i>	
<b>Art. 31 Wahlen in verschiedene Ämter</b>		
Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.	<i>[streichen]</i>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen; Vgl. Art. 12 der neuen Gemeindeverfassung

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 10 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 10 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.		
<b>Art. 32 Wiedererwägung</b>		
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	<i>[streichen]</i>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen; Vgl. Art. 20 der neuen Gemeindeverfassung
Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stim-menden beschlossen wird.		
<b>Art. 33 Abstimmungen und Wahlen im Kan-ton und Bund</b>		
Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmun-gen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt.	<i>[streichen]</i>	Ergibt sich abschliessend aus übergeordnetem Recht
<b>b) Der Gemeindevorstand</b>	<b>c) Der Gemeindevorstand</b>	
<b>Art. 34 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 40 Zusammensetzung</b>	
Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Poli-zeibehörde der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Poli-zeibehörde der Gemeinde.	
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.	Er besteht aus <del>dem Gemeindepräsidium dem Ge-meindepräsidenten</del> und vier weiteren Mitgliedern.	Redaktionelle Anpassung
	<del>Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsi-dium aus seiner Mitte.</del>	Im Hinblick auf die Urnenwahl des Gemeindevorstan-des soll der Gemeindevorstand die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident neu aus seiner Mitte wählen.
<b>Art. 35 Eidespflicht</b>		

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.	<i>[streichen]</i>	
<b>Art. 36 Sitzungen</b>	<b>Art. 41 Sitzungen</b>	
Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Der Gemeindevorstand wird durch <del>das Gemeindepräsidium</del> <del>den Gemeindepräsidenten</del> oder gegebenenfalls durch dessen <del>Stellvertretung</del> <del>Stellvertreter</del> einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Redaktionelle Anpassung
Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist <del>das Präsidium</del> <del>der Präsident</del> verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	
<b>Art. 37 Beschlussfähigkeit</b>		
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	<i>[streichen]</i>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen; Vgl. Art. 8 der neuen Gemeindeverfassung; Zudem Anpassung an das zwingende übergeordnete Recht
<b>Art. 38 Abstimmungen und Wahlen</b>		
Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.	<i>[streichen]</i>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen; Vgl. Art. 8 und 9 der neuen Gemeindeverfassung
Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.		
<b>Art. 39 Befugnisse</b>	<b>Art. 42 Befugnisse</b>	
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindeggesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere	Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindeggesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:	
1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindeggesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;	1. <del>die Handhabung der Vollzug</del> des eidgenössischen und kantonalen Rechts, <del>sowie die Durchführung</del> der Gemeindeggesetze und <del>-v</del> Verordnungen und der Vollzug der <del>Gemeindeversammlungsbeschlüsse</del> <del>Be-</del> <del>schlüsse</del> von Gemeindeorganen;	Redaktionelle Anpassung

	2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;	Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.
	3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;	Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;	4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;	Vervollständigung
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;	5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher <del>Departemente Verwaltungsfächer</del> ;	Redaktionelle Anpassung
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;	6. die Erstellung der Jahresrechnung und des <del>Budgets Voranschlages</del> ;	Redaktionelle Anpassung
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;	7. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;	
6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000.--;	8. die Beschlussfassung über <del>einmalige</del> Ausgaben bis zum Betrag von <del>CHF 100'000 CHF 20'000.-- für den gleichen Gegenstand</del> ;	Der Vorschlag sieht vor, dem Gemeindevorstand allgemeine Finanzkompetenzen bis zu einem Betrag von CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand zu gewähren.  Neben dieser allgemeinen Finanzkompetenz sollen keine abweichenden Ausgabeschwellen für Darlehen, Grundstücksgeschäfte, Nachtragskredite, Bürgschaften oder wiederkehrende Ausgaben festgelegt werden. Der Vorschlag sieht vor, Sachgeschäften entsprechend den allgemeinen Ausgabenkompetenzen zuzuordnen.
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	
8. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken oder Grundstücksteilen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.-- im Einzelfall, Grenzbereinigungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten mit einer Entschädigung bis CHF 5'000.-- sowie Dienstbarkeitsverträge mit der Politischen Gemeinde als Berechtigte;	<del>[streichen]</del>	
9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	10. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	
10. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der	11. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren <del>Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung</del>	Redaktionelle Anpassung; Vereinfachung

einschlägigen Gesetzgebung, Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000.--, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;	<del>und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung, Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen</del> und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000.--, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;	
11. Wahlen von Instanzen und Funktionären, welche gemäss Gemeindeverfassung oder kommunalen Gesetzen in seine Kompetenz fallen, insbesondere:	12. Wahlen von Instanzen und Funktionären, welche gemäss Gemeindeverfassung oder kommunalen Gesetzen in seine Kompetenz fallen, insbesondere:	
12. Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;	a) Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;	
a) Kommandant und Vizekommandant der Feuerwehr;	b) <del>Kommandant</del> <del>oder</del> Kommandant und <del>Vizekommandant</del> <del>oder</del> Vizekommandant der Feuerwehr;	Redaktionelle Anpassung
b) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;	c) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;	
c) das Gemeindepersonal;	d) <del>das</del> Gemeindepersonal;	Redaktionelle Anpassung
13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;	13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;	
14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;	14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;	
15. Ernennung von Sachbearbeitern, Experten und Rechtskonsulten zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern;	15. Ernennung von <del>Sachbearbeitern</del> <del>und</del> <del>Sachbearbeitern</del> , <del>Expertinnen</del> <del>und</del> <del>Experten</del> sowie <del>Rechtskonsultentinnen</del> <del>und</del> <del>Rechtskonsulten</del> zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordert;	Redaktionelle Anpassung
16. <del>Wahl der EW-Kommission</del> ; Überwachung der Betriebsführung und Verwaltung des Kraftwerk Mulin; (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2019)	16. <del>Wahl der EW-Kommission</del> ; Überwachung der Betriebsführung und Verwaltung des Kraftwerks Mulin; ( <del>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2019</del> )	Bereinigung Gemeindeversammlungsbeschluss Juni 2019
17. Entscheid über Einbürgerungen.	17. Entscheid über Einbürgerungen;	Der Vorschlag sieht vor, dass der Gemeindevorstand über Einbürgerungen entscheiden soll.
	18. <del>die Einräumung von Sondernutzungsrechte, soweit kein anderes Organ zuständig ist.</del>	Ergänzung gemäss dispositiver Regelung im Gemeindegesetz
<b>Art. 40 Vertretung der Gemeinde nach Aus-</b> <b>sen</b>	<b>Art. 43 Vertretung der Gemeinde nach Aus-</b> <b>sen</b>	

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. <b>Das Gemeindepräsidium führt in der Regel zusammen mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Im Verhinderungsfalle kann ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes zusammen mit dem Gemeindepräsidium oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die Unterschrift führen.</b>	Die Gemeinde sieht vor, dass die Unterschriftsberechtigung angepasst wird. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes soll mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Im Verhinderungsfalle kann eine der beiden Personen durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes ersetzt werden.
<b>Art. 41 Departemente</b>	<b>Art. 44 Departemente</b>	
Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne. Die Gemeindeversammlung wählt den jeweiligen Departementsvorsteher.	Die Verwaltung der Gemeinde wird <b>nach Sachgebieten</b> in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne. <b>Die Gemeindeversammlung wählt den jeweiligen Departementsvorsteher.</b>	Redaktionelle Anpassung; Anpassung aufgrund Einführung Urnenwahl
	<b>Die Aufteilung der Sachgebiete in die Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</b>	Ergänzung
Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:	Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:	
1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen Dieses Departement übernimmt in der Regel der Gemeindepräsident.	1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen Dieses Departement übernimmt in der Regel das Gemeindepräsidium <b>der Gemeindepräsident.</b>	
2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung	2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung	
3. Bildung/Kultur und Freizeit	3. Bildung/Kultur und Freizeit	
4. Verkehr/Baufach	4. Verkehr/Baufach	
5. Volkswirtschaft	5. Volkswirtschaft	
Der Gemeindevorstand erlässt ein Pflichtenheft, das die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der Departementsvorsteher näher umschreibt.	Der Gemeindevorstand erlässt <b>eine Verordnung Pflichtenheft, das welche</b> die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der <b>Departementsvorsteherin oder des</b> Departementsvorstehers näher umschreibt.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 42 Geschäftsführung</b>	<b>Art. 45 Geschäftsführung</b>	
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.	Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.	

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.	Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand <b>der Departementsvorsteherin oder</b> dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteher.	Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteher <b>nden</b> .	
<b>Art. 43 Gemeindepräsident</b>	<b>Art. 46 Gemeindepräsidium</b>	
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	<del>Das Gemeindepräsidium</del> <b>Der Gemeindepräsident</b> leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	<del>Das Gemeindepräsidium</del> <b>Der Gemeindepräsident</b> bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. <b>Sie bzw. Er</b> sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	
In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	In dringenden Fällen kann <b>sie oder</b> er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	
<b>c) Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>d) Geschäftsprüfungskommission</b>	
<b>Art. 44 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 47 Zusammensetzung</b>	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	
<b>Art. 45 Aufgaben</b>	<b>Art. 48 Aufgaben</b>	
Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung <b>der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen</b> . Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Zwingend von der GPK zu erfüllende Aufgaben gemäss Art. 42 Abs. 1 GG; Redaktionelle Anpassung
Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.	Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies <b>einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle</b> <del>das kantonale Ge-</del>	

	<del>meindeinspektorat oder private Sachverständige</del> beiziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.	
Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die <b>externe Revisionsstelle Kontrollstelle</b> dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	
<b>d) Das Schulwesen</b>	<b>e) Das Schulwesen</b>	
<b>Art. 46 Schulrat</b>	<b>Art. 49 Schulrat</b>	
Der Schulrat besteht aus dem Departementsvorsteher Schulwesen und 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.	Der Schulrat besteht aus <b>der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen</b> Departementsvorsteher <del>Schulwesen</del> und 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.	Bestimmungen zum Schulrat sind notwendig, da die Gemeinde selbst Trägerin der öffentlichen Volksschule ist und nicht etwa ein Gemeindeverband. Die Gemeinde ist hinsichtlich der Wahl und der Zusammensetzung des Schulrats autonom. Er muss gem. Art. 92 Abs. 1 Schulgesetz aus mind. 3 Mitgliedern bestehen. Redaktionelle Anpassung
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.	<del>[streichen]</del>	Systematische Verschiebung des Regelungsinhalts von in das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen sowie Angleichung an Art. 28 GG; Vgl. Art. 8 der neuen Gemeindeverfassung
Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.	<del>[streichen]</del>	Ergibt sich aus Art. 25 der neuen Gemeindeverfassung
<b>Art. 47 Aufgaben</b>	<b>Art. 50 Aufgaben</b>	
Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden.	Der Schulrat ist besorgt für <b>den Vollzug die Handhabung</b> der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden <b>und nach aussen</b> .	Redaktionelle Anpassung Gemäss Art. 92 Abs. 2 Schulgesetz ist der Schulrat zwingend für die Leitung und Beaufsichtigung sowie die Vertretung der Schule nach aussen zuständig. Ihm kommt zudem die subsidiäre Generalkompetenz betreffend den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse im Schulbereich zu, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Daneben können dem Schulrat weitere Kompetenzen zugesprochen / übertragen werden.
<b>Art. 48 Befugnisse</b>	<b>Art. 51 Befugnisse</b>	

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:	Dem Schulrat steht <del>neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen</del> im Weiteren zu:	Redaktionelle Anpassung
1. Die Wahl und die Entlassung der Lehrpersonen;	1. Die Wahl und die Entlassung <del>der Schulleitung</del> , der Lehrpersonen <del>sowie des weiteren zur Erfüllung der Schulgesetzgebung erforderlichen Personals</del> .	Vervollständigung
2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;	2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;	Redaktionelle Anpassung
3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;	3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;	
4. Beschlussfassung über die im Voranschlag für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt und über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal CHF 1'000.-- pro Jahr.	<del>[streichen]</del>	Die Gemeinde sieht vor, die Finanzkompetenzen des Schulrates – ausserhalb des Budgets – zu streichen.
Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen.	Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls <del>den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung</del> vorzulegen.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 49 Lehrerbesoldung</b>		
Die Besoldung der Lehrpersonen ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.	<del>[streichen]</del>	
<b>f) Kommissionen</b>		
<b>Art. 52 Kommissionen</b>		
	<del>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.</del>	Für die Besorgung bestimmter Aufgaben beziehungsweise für die Fachberatung können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Diese können mit eigenen Verwaltungsbefugnissen ausgestattet sein.
<b>III. Verwaltungszweige</b>		
<b>Art. 50 Verweis auf Gemeindeerlasse</b>		
<b>Art. 53 Verweis auf Gemeindeerlasse</b>		

Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze, Reglemente und Verordnungen.	Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von <del>der Gemeindeversammlung</del> <b>den Gemeindegorganen</b> erlassenen Gesetze, <del>Reglemente</del> und Verordnungen.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde; redaktionelle Anpassung
<b>Art. 51 Gemeindekanzlei</b>	<b>Art. 54 Gemeindekanzlei</b>	
Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit beauftragt werden.	Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht <b>eine Departementsvorsteherin oder ein</b> Departementsvorsteher damit beauftragt <del>werden</del> <b>wird</b> .	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 52 Gemeindeschreiber</b>	<b>Art. 55 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber</b>	
Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.	<b>Die Gemeindeschreiberin oder d</b> Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. <b>Sie oder e</b> Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.	Redaktionelle Anpassung
	<b>Art. 56 Anstellung des Personals</b>	
	Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Bezahlung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	
<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b>	<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b>	
	<b>Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze</b>	
	Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:	Die Grundsätze für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) und der Verordnung über den kantonalen

	<p>1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;                  2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;                  3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.</p>	Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) für die Gemeinden und sind auch durch die Gemeinden einzuhalten.
<b>Art. 53 Gemeindevermögen</b>	<b>Art. 59 Gemeindevermögen</b>	
Das Vermögen der Gemeinde besteht:	Das Vermögen der Gemeinde besteht:	Dieser Bestimmung kommt einzig Informationscharakter zu. Die verschiedenen Vermögensarten werden durch das kantonale Recht (vgl. Art. 45 GG, Art. 2 FHG) bzw. die allgemeine Verwaltungsrechtslehre bezeichnet.
a) aus den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);	a) aus den Sachen im Gemeingebrauch; <del>und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);</del>	
b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit dieser Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze (die Sportplätze) usw.	b) aus dem Verwaltungsvermögen; <del>nämlich den mit dieser Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze (die Sportplätze) usw.</del>	
c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;	c) aus dem Nutzungsvermögen; <del>nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;</del>	
d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.	d) aus dem Finanzvermögen; <del>wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.</del>	
	<b>Art. 60 Steuern und Abgaben</b>	
	Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.	In den nachfolgenden Bestimmungen werden in den Grundzügen die von der Gemeinde erhobenen öffentlichen Abgaben festgehalten. Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts dem Gemeinwesen schulden. Sie dienen in erster Linie der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs.

<b>Art. 54 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</b>	<b>Art. 61 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</b>	
Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.	Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen <del>gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz</del> .	Redaktionelle Anpassung
Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	
Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.	Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.	
<b>Art. 55 Vorzugslasten</b>	<b>Art. 62 Vorzugslasten</b>	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	
Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.	Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.	
<b>Art. 56 Gebühren</b>	<b>Art. 63 Gebühren</b>	
Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	Die Gemeinde kann von den <b>Benutzerinnen und</b> Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	Redaktionelle Anpassung
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	
Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.	Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.	

<b>Art. 57 Steuern</b>	<b>Art. 65 Steuern</b>	
Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.	<del>Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, Die Gemeinde</del> erhebt <del>die Gemeinde</del> Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.	Redaktionelle Anpassung; Vereinfachung
Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	
<b>V. Bürgergemeinde</b>		
<b>Art. 58 Bürgergemeinde</b>		
Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach ihrer eigenen bzw. der kantonalen Gesetzgebung.	<del>[streichen]</del>	In der Gemeinde Trin besteht keine Bürgergemeinde mehr. Der Artikel soll gestrichen werden.
<b>VI. Kirchwesen</b>	<b>V. Kirchwesen</b>	
<b>Art. 59 Kirchgemeinde</b>	<b>Art. 64 Kirchgemeinde</b>	
Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.	Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 60 Revision</b>	<b>Art. 65 Revision</b>	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. <del>Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.</del>	Die Bestimmung enthält das demokratische Prinzip, dass die Rechtsordnung grundsätzlich jederzeit geändert werden kann.
<b>Art. 61 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 66 Inkrafttreten</b>	
Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.	Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am <del>[1. Januar 2027]</del> in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. <del>Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Verfassung.</del>	

Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden in der ersten Hälfte des Monats November nach Annahme dieser Verfassung statt. Für die Berechnung der maximalen Amtszeit gemäss Art. 9 Abs. 4 ist die Amtszeit vor Inkrafttreten der Verfassungsrevision anzurechnen.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Art. 67 der neuen Gemeindeverfassung (neue Übergangsbestimmung)
	<b>Art. 67 Übergangsbestimmungen</b>	
	Für das Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung gelten folgende Übergangsbestimmungen:	
	1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates und der Baukommission bleiben bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsdauer im Amt.	
	2. Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 gelten mit der ersten ordentlichen Wahl nach Inkrafttreten.	
<b>Art. 62 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</b>	<b>Art. 68 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</b>	
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. November 1961 mit Teilrevision vom 14. Dezember 1965.	Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 21. August 2001 mit Teilrevisionen vom 09. November 2001, 22. März 2004, 03. Oktober 2008, 27. Januar 2009, 20. Juni 2012, 24. Juni 2019.	
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	
Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen vom 21.08.2001.	Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen vom [19. Juni 2026].	
Teilrevisionen: 09.11.2001, 22.03.2004, 03.10.2008, 27.01.2009, 20.06.2012, 24.06.2019		
	<b>Anhang I</b>	
	Die nachstehenden Gesetzesartikel des am 3. März 2026 genehmigten Baugesetzes, werden wie folgt geändert:	Die Baukommission wird neu durch die Urngemeinde gewählt. Vgl. Artikel 29 der neuen Gemeindeverfassung.

	<p><b>1. Baugesetz Art. 2 Abs. 3 (Baubehörde)</b>                  Sie vertritt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der <b>Gemeindeversammlung Stimmberechtigten</b> die Gemeinde in allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.</p>	
	<p><b>2. Baugesetz Art. 3 Abs. 1 (Baukommission)</b>                  Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstands amtiert als ihr Präsident. Die übrigen Mitglieder werden von der <b>Gemeindeversammlung Stimmberechtigten</b> für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt.</p>	
	<p>Die Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die <b>Gemeindeversammlung zeitgleich mit der neuen Gemeindeverfassung am 1. Januar 2027 in Kraft.</b></p>	